

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Waschanlage

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

Der Fahrzeugführer / Kunde der Waschanlage ist verpflichtet das Personal rechtzeitig vor dem Waschen auf alle ihm bekannte Umstände aufmerksam zu machen, die zu einer Beschädigung des Fahrzeuges oder der Waschanlage führen können.

Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt insbesondere dann, wenn ein Schaden durch nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile oder durch nicht zur Serienausstattung des Fahrzeuges gehörende Fahrzeugteile z.B. Spoiler, Antenne, Zierleisten o.ä. sowie Folgeschäden (z. B. Lackkratzer) verursacht worden sind, außer den Waschanlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Bei An- und Aufbauten wie stark abstehenden oder großen Spoilern, Lufthutzen, Spontanbauten, Anhängerkupplungen, Scheibenwischer im Sichtbereich, Dachständen, unlackierten Aluminiumteilen etc. können Schäden entstehen. Sprechen Sie deswegen das Personal an.

Der Fahrzeugführer / Kunde hat die in der Betriebsanleitung seines Fahrzeugs aufgeführten Empfehlungen für die Benutzung einer Waschanlage zu beachten.

Die Einfahrtshinweise / Ausfahrtshinweise sowie etwaige Anweisungen des Betreibers oder Personals sind zu beachten.

Die Ein- und Ausfahrt aus dem Gebäude der Waschanlage darf erst nach vollständigem Öffnen der Sektionaltore und auf Anweisung des Personals erfolgen.

Das Betreten des Bereiches des fahrenden Waschportals oder des Fahrzeuges während des Waschvorgangs ist verboten.

Der Kunde/Fahrzeugführer hat Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden dem Anlagenbetreiber oder dem Anlagenpersonal noch vor Verlassen des Betriebsgrundstückes mitzuteilen. Der Betreiber der Anlage haftet maximal für unmittelbare Schäden.

Sollte eine Klausel dieser AGB oder ein Teil davon unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der Übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Auch bei ordnungsgemäßer Funktion der Waschanlage und Einhaltung aller genannten Anweisungen und Hinweise kann ein Restrisiko für einen Fahrzeugschaden nicht ausgeschlossen werden.

Ihre AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH

Stand: März 2018